



**FLÜCHTLINGSRAT**  
**SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.**  
1991 - 2011



**Anhang zur Presseerklärung  
des Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.  
vom 25.09.2012**

**Geschäftsstelle:**  
Oldenburger Str. 25  
D - 24143 Kiel  
office@frsh.de  
www.frsh.de  
Tel: 0431-735 000  
Fax: 0431-736 077

Kiel, 21. September 2012

## **Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein zur Hamburger Bundesratsinitiative für eine dauerhafte Bleiberechtsregelung**

Sehr geehrte Mitglieder des Bundesrats-Innenausschusses,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des schleswig-holsteinischen Landtages,

in Ihrer Sitzung am 27. September beschäftigen Sie sich u.a. mit der Hamburger Bundesratsinitiative zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes vom 28. August 2012 (BR-Drucksache 505/12; [http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/HH\\_zu\\_BR\\_Drs\\_333-12.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/HH_zu_BR_Drs_333-12.pdf)). Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein begrüßt, dass sich der Bundesrat des Themas annimmt. Die Argumente, die für eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung sprechen, sind inzwischen parteiübergreifend weitestgehend akzeptiert, wie auch der Begründung der Niedersächsischen Initiative vom 31.5.2012 (BR-Drucksache 333/12) zu entnehmen ist.

Bei einer Neuregelung ist die genaue Ausgestaltung der Kriterien und Ausschlussgründe natürlich wesentlich. Sowohl die inzwischen abgelaufene Gesetzliche Bleiberechtsregelung (§ 104 AufenthG) als auch die neu eingeführte Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche (§ 25a) enthalten einige Hürden, die in der Folge den Begünstigtenkreis stark eingeschränkt haben, so dass sie in der Praxis wesentlich weniger Bedeutung erhalten haben als ursprünglich beabsichtigt. Dies sollte u.E. bei einem neuen, ländergetragenen Vorstoß vermieden werden.

Offenbar aufbauend auf die schleswig-holsteinische Bundesratsinitiative für eine stichtagsunabhängige gesetzliche Bleiberechtsregelung aus Herbst 2011 ([http://www.landinsicht-sh.de/fileadmin/pdf/BR\\_Initiative\\_SH\\_Doku\\_Bleiberecht\\_Nov2011.pdf](http://www.landinsicht-sh.de/fileadmin/pdf/BR_Initiative_SH_Doku_Bleiberecht_Nov2011.pdf)) trägt die Hamburger Initiative diesem Umstand bereits in einigen Punkten zielführend Rechnung. Der schleswig-holsteinische Vorschlag ist vom Flüchtlingsrat und dem Paritätischen in SH umfänglich bewertet worden ([http://www.landinsicht-sh.de/fileadmin/pdf/Stellungnahmen\\_BR-Initiative-SH\\_Doku\\_Bleiberecht\\_Nov2011.pdf](http://www.landinsicht-sh.de/fileadmin/pdf/Stellungnahmen_BR-Initiative-SH_Doku_Bleiberecht_Nov2011.pdf)).

**Wir möchten Ihnen im Folgenden kurz die Kernpunkte des Hamburger Vorschlages sowie unsere diesbezügliche Bewertung vorstellen:**

## zu § 25a AufenthG

- Konzentration auf das Wesentliche bei den Kriterien für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an integrierte Jugendliche/Heranwachsende: nur noch vier Jahre Voraufenthalt, erfolgreicher Schulbesuch, positive Integrationsprognose
  - Bewertung: Die Änderungen sind geeignet, den Begünstigtenkreis tatsächlich sach- und bedarfsgerecht zu erweitern, nachdem im ersten Jahr seit Inkrafttreten der Regelung erst 167 Personen profitieren konnten.

## zu § 25b AufenthG

- **Voraufenthaltszeit** von 8 (Alleinstehende) bzw. 6 (Familien mit minderjährigen Kindern) Jahren
  - Das jahrelange Leben mit Duldung ohne Aufenthaltsperspektive und Integrationsangebote verhindert Integration. Eine Bleiberechterspektive muss deshalb bereits deutlich früher eingeräumt werden (z.B. nach 5 Jahren für Alleinstehende, 3 Jahren für Familien mit Kindern, einem Jahr für besonders schutzbedürftige Personen).
- eigenständige **Sicherung des Lebensunterhalts** der ganzen Familie durch Erwerbstätigkeit bzw. die Prognose, dass der Lebensunterhalt in Zukunft gesichert sein wird
  - Positiv ist, dass der Lebensunterhalt nicht bereits zum Erteilungs- bzw. Verlängerungszeitpunkt eigenständig gesichert sein muss. Die Sicherung des Lebensunterhalts stellt geduldete Flüchtlinge aktuell vor große Probleme, da sie durch andere Regelungen vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen bzw. an den Rand gedrängt werden. Dies hat statistisch nachweisbare Folgen: Nach der Studie „Migranten im Niedriglohnsektor unter besonderer Berücksichtigung der Geduldeten und Bleibeberechtigten“ des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom Oktober 2011 waren 2010 nur 11 % aller geduldeten Flüchtlinge in Deutschland erwerbstätig. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und die entsprechende Förderung im Anschluss ermöglichen in der Regel erst eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. Deshalb sollte bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis das nachgewiesene Bemühen um die Sicherung des Lebensunterhaltes ausreichen.
- **Vorübergehende Ausnahmen** von der Lebensunterhaltssicherung für Familien bzw. Alleinerziehende mit minderjährigen und Auszubildende.
  - In diese Liste sind zusätzlich Studierende aufzunehmen. Auch Menschen, die sich aktuell in Weiterbildungsmaßnahmen befinden, sollten vorübergehend von der Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung befreit werden, um ihnen die Anpassung ihrer Qualifikationen an die Bedarfe am Arbeitsmarkt zu ermöglichen. In der Regel erfolgt der Einstieg von Neuzuwanderern in niedrigqualifizierte Tätigkeit – unabhängig von ihrer im Herkunftsland erworbenen Qualifikation und Berufserfahrung. Wird ihnen keine Zeit für Aufstiegsmöglichkeiten durch Weiterqualifizierung gewährt, bleiben diese Potenziale ungenutzt.
- **Ausnahme** von der Lebensunterhaltssicherung für erwerbsunfähige Personen
  - Die Regelung ist uneingeschränkt zu begrüßen. Gerade alte, kranke und behinderte Menschen, die schon viele Jahre in Deutschland leben und deren Aufenthalt bisher u.a. aus humanitären Gründen nicht beendet werden konnte, benötigen eine Aufenthaltsperspektive in Deutschland.
- **mündliche Deutschkenntnisse** auf A2-Niveau

- Ohne die Möglichkeit, an Integrationskursen teilzunehmen, ist der Erwerb von Sprachkenntnissen auf A2-Niveau sehr schwierig, vor allem vor dem Hintergrund der Praxis, Flüchtlinge konzentriert in abgelegenen Unterkünften mit wenig Kontakt zur einheimischen Bevölkerung unterzubringen. Die Beschränkung auf mündliche (und nicht mehr auch schriftliche) Sprachkenntnisse ist dennoch zu begrüßen. Die Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach Erhalt der Aufenthaltserlaubnis ist uneingeschränkt sinnvoll.
- **Ausschluss bei Verhinderung/Verzögerung der Abschiebung** durch mangelnde Mitwirkung bzw. Täuschung
  - Positiv ist, dass der Vorschlag an aktuellen Mitwirkungsleistungen anknüpft. Dadurch können auch Lösungen gesucht werden für Fälle, in denen Flüchtlinge aus Angst vor Abschiebung nicht mit der Ausländerbehörde zusammengearbeitet haben bzw. sogar eine falsche Identität angegeben haben.

In diesem Zusammenhang besteht jedoch Konkretisierungsbedarf im Aufenthaltsrecht bzw. eine Überarbeitung der dazu gehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Der Vorwurf der Identitätstäuschung muss durch die Ausländerbehörde stichhaltig bewiesen werden. Vorwürfe der Täuschung und mangelnden Mitwirkung dürfen keine nachteilige Folgen für die Betroffenen haben, wenn eine Abschiebung bereits aus anderen Gründen (z.B. Traumatisierung) unmöglich (gewesen) wäre. Die Anforderungen an Mitwirkung bei der Klärung der Identität und bei der Passbeschaffung müssen von der Ausländerbehörde klar und schriftlich formuliert werden. Es muss geklärt werden, wo die Grenzen der Zumutbarkeit von Mitwirkungshandlungen liegen. Mangelnde Kooperation der betreffenden Botschaft darf nicht den Flüchtlingen zugerechnet werden.

- **Ausschluss bei Verurteilung** zu mehr als 90 Tagen wegen einer Straftat im Bundesgebiet bzw. 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nur von AusländerInnen begangen werden können.
  - Bereits mehrere geringfügige Vergehen gegen das Aufenthaltsrecht (z.B. gegen die menschenrechtlich mindestens umstrittene Residenzpflicht) reichen aus, um zu über 90 Tagessätzen verurteilt zu werden. Auf Strafobergrenzen kann verzichtet werden, da laut den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen im Aufenthaltsgesetz sowieso vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geprüft werden muss, ob Ausweisungsgründe (u.a. schwere Straftaten) vorliegen. Mindestens aber muss bei der Bewertung von Straftaten ein Ermessensspielraum eröffnet werden, damit die Ausländerbehörde berücksichtigen kann, wie schwer eine Straftat wiegt, wie lange sie zurück liegt und ob eine Wiederholungsgefahr besteht.
- **Ausschluss von Familiennachzug** aus dem Ausland zu InhaberInnen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG
  - Der Familiennachzug aus dem Ausland muss zugelassen werden. Das Grundrecht auf Schutz der Ehe und Familie gilt nicht nur für Deutsche, sondern für alle hier lebenden Personen – umso mehr, wenn sie sich dauerhaft hier aufhalten.

Neben der Schaffung einer neuen, dauerhaften Bleiberechtsregelung sollte der Bundesrat sich zudem dafür einsetzen, die Voraussetzungen dafür zu verbessern, dass sich Flüchtlinge in Deutschland integrieren können. Wie von der Integrationsministerkonferenz im März 2012 festgestellt, sollten Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge (bei Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auch kostenlosen) Zugang zu Integrationskursen erhalten. Migrationsspezifische Hürden im Bildungssystem (z.B.: Zugangsschwierigkeiten für QuereinsteigerInnen), im Übergang zur Ausbildung und in den Arbeitsmarkt (Vorrangprüfung, Beschäftigungsverbote) müssen weiter abgebaut werden. Darüber hinaus muss auch diese Zielgruppe bei der Suche nach nachhaltiger Beschäftigung von der zuständigen Arbeitsagentur unterstützt und gefördert werden. Besonders der Zugang zu Qualifizierungsmaßnahmen und im

Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse stehende Anpassungsqualifizierungen muss auch faktisch ermöglicht werden, indem die Kosten dafür übernommen werden.

Im übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der BAG PRO ASYL e.V. vom 21.9.2012 ([http://www.proasyl.de/de/presse/detail/news/hamburg\\_startet\\_bundesratsinitiative\\_fuer\\_eine\\_bleiberechtsregelung/](http://www.proasyl.de/de/presse/detail/news/hamburg_startet_bundesratsinitiative_fuer_eine_bleiberechtsregelung/)), der wir uns anschließen.

gez. Martin Link, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.